Bereichsvereinbarung «Intervention ausserhalb der Dienstzeiten der Verwaltungspolizei Neuhausen am Rheinfall»

vom 3. Januar 2001

Der Vorsteher des Finanzdepartements des Kantons Schaffhausen und der Polizeireferent der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall

gestützt auf Art. 3 der Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Schaffhausen und dem Gemeinderat von Neuhausen am Rheinfall vom 19. Dezember 2000 über die Zusammenarbeit der Schaffhauser Polizei mit der Verwaltungspolizei Neuhausen am Rheinfall (Zusammenarbeitsvereinbarung),

treffen die folgende Vereinbarung:

Art. 1

Grundsatz

In Fällen die von der Kompetenzabgrenzung nicht erfasst sind oder wenn eine Rücksprache aus zeitlicher Dringlichkeit nicht möglich ist, interveniert die zuerst angesprochene Polizei, sofern sie dazu in der Lage ist. Die Zuständigkeit wird nach dem Ereignis bereinigt.

Art. 2

Umfang der Leistungen der Schaffhauser Polizei

Ausserhalb der Dienstzeiten der Verwaltungspolizei Neuhausen am Rheinfall werden die Bestimmungen der kommunalen Polizeiverordnung von der Schaffhauser Polizei durchgesetzt, soweit sie

- **generell die öffentliche Sicherheit**
- **den Schutz von Personen**
- **den Schutz des Eigentums und**
- **das Lärmverbot**

betreffen. Weitergehende Kontrollen, insbesondere im Bereich Wirtschaftspolizei, erfolgen ausschliesslich auf Anzeige oder besonderen Auftrag. Die Intervention ohne Auftrag erfolgt in folgenden Bereichen der Kommunalpolizei oder der Dienstleistungen:

- Alarmierung der Polizei, der Wehrdienste und andere Organe
- Entsorgung von überfahrenen Tieren
- Feuerwerk
- Immissionen (Feuer, Rauch, Geruch, Abgase)
- Lärm
- Lichtsignalanlagen (Sofortmassnahmen)
- Polizeistundenkontrolle auf Anzeige Dritter
- Polizeistundenverlängerung (Bewilligungserteilung)
- Ruhestörungen
- Schiessen ausserhalb bewilligten Anlagen
- Sicherung von Baustellen oder Bodenöffnungen
- Sprengen
- Unmittelbarer Busseneinzug
- Verkehrssicherheit: Hindernisse auf der Fahrbahn
- Wegschaffen von Fahrzeugen oder Gegenständen
- Tierhaltung
- Unfug

Art. 3

Abgeltung

Der den Grundauftrag übersteigende Aufwand für Interventionen der Schaffhauser Polizei zugunsten der Verwaltungspolizei Neuhausen am Rheinfall ausserhalb deren Dienstzeiten wird mit Dienstleistungen der Verwaltungspolizei Neuhausen am Rheinfall zugunsten der Schaffhauser Polizei verrechnet.

Im Jahr 2001 findet mit Ausnahme von zusätzlich bestellten Leistungen (Grossanlässe etc.) keine Verrechnung statt.

Für die Folgejahre wird eine allfällige Abgeltung auf Grund der Erfahrung des ersten Betriebsjahres einvernehmlich festgelegt.

Art. 4

Vertragsdauer, Änderung und Auflösung

Für Vertragsdauer, Änderung und Auflösung dieser Bereichsvereinbarung gilt unter Vorbehalte von Art. 4 die Regelung von Art. 8 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Schaffhauser Polizei mit der Verwaltungspolizei Neuhausen am Rheinfall.